
TOP 86:

Zweite Verordnung zur Bestimmung von Dopingmitteln und zur Festlegung der nicht geringen Menge

Drucksache: 307/13

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Liste der dem strafbewehrten Besitzverbot unterliegenden Dopingstoffe im Anhang des Arzneimittelgesetzes und das Tatbestandsmerkmal "nicht geringe Menge" in der Dopingmittel-Mengen-Verordnung an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Ziel ist es, der Regelung in § 6a Absatz 2a Satz 1 AMG adäquat Rechnung zu tragen, nach der es verboten ist, die im Anhang zum Arzneimittelgesetz genannten Arzneimittel oder Wirkstoffe "in nicht geringer Menge" zu besitzen, sofern diese bei Menschen für das Doping im Sport eingesetzt werden sollen. Die Änderungen berücksichtigen dabei die aktuelle Liste der verbotenen Dopingmittel im Anhang des Europaratsübereinkommens gegen Doping im Sport (Verbotsliste 2013), die das Bundesministerium des Innern am 25. Januar 2013 bekanntgegeben hat (vgl. BGBl. II, Seite 177).

Mit den Änderungen im Anhang des Arzneimittelgesetzes sollen Bezeichnungen angepasst und bereits erfasste Stoffe neu zugeordnet werden. Im Einzelnen ist insbesondere vorgesehen:

- die unter der Hauptgruppe II "Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe" aufgeführten "Hematide, synonym Penginesatide" durch die Stoffe "Penginesatid, synonym Hematid" zu ersetzen;
- die unter vorgenannter Hauptgruppe II bislang aufgeführten Insuline in Anpassung an die Verbotsliste 2013 des Europaratsübereinkommens aus dieser Hauptgruppe zu streichen und künftig in der Hauptgruppe III mit der neuen Überschrift "Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren" als Bestandteil einer neuen fünften Untergruppe mit dem Titel "Stoffwechsel-Modulatoren" zu erfassen;

- die Hauptgruppe IV "Stoffe für ein Gendoping" aufzuheben und die hier aufgeführten Stoffe in die Hauptgruppe III umzugruppieren. Unter Gendoping sollen nur noch die Übertragung von Nukleinsäurepolymeren oder Nukleinsäure-Analoga und die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen fallen.

Die in der neuen Dopingmittel-Mengen-Verordnung vorgesehenen Änderungen betreffen ebenfalls die Anlage und werden vom Bundesministerium für Gesundheit aufgrund der Ergänzungen im Anhang des Arzneimittelgesetzes und angesichts der Erfahrungen aus der Praxis für erforderlich gehalten.

In dieser Verordnung sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- In Hauptgruppe I (Anabole Stoffe) sind in der Untergruppe 1 Buchstabe a "Exogene anabol-androgene Steroide" für bestimmte Vertreter mit 17-Alpha-Methyl-Struktur jeweils eine Untergruppe mit der Bezeichnung "Depot-Zubereitungen" mit 100 mg als nicht geringe Menge nachgetragen worden. Dies betrifft vor allem die Stoffe Bolasteron, Calusteron, Dehydrochlormethyltestosteron, Desoxymethyltestosteron, Fluoxymesteron, Formebolon, Furazabol, Mestanolon, Metandienon, Methandriol, Methasteron, Methyl-1-testosteron, Methylnortestosteron, Methyltestosteron, Miboleron, Oxandrolon, Oxymesteron, Oxymetholon und andere Vertreter, die unter der Gruppe "Andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe mit 17-Alpha-Methyl-Struktur" zusammengefasst sind.
- In Hauptgruppe II (Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe) soll zum einen - analog der Änderung im Anhang zum Arzneimittelgesetz - die Bezeichnung der Stoffe "Hematide, synonym Penginesatide" durch die Bezeichnung "Penginesatid, synonym Hematid" ersetzt werden. Zum anderen soll die bisherige Untergruppe 3 "Insuline" gestrichen werden.
- In Hauptgruppe III soll einerseits - korrespondierend mit der entsprechenden Änderung im Arzneimittelgesetz - die Überschrift künftig "Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren" lauten. Andererseits ist vorgesehen, eine neue Untergruppe 5 "Stoffwechsel-Modulatoren" einzufügen, in welche die ehemals unter Hauptgruppe II eingeordneten "Insuline" aufgenommen werden sollen.
- Hauptgruppe IV "Stoffe für ein Gendoping" soll aufgehoben und die dort bisher verorteten Stoffe in Hauptgruppe III aufgenommen werden.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung soll die Dopingmittel-Mengen-Verordnung vom 29. November 2010 außer Kraft treten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

